

Vorname, Familienname

Dienstrechtliche Stellung
(z.B. allg. MitarbeiterIn, ua.)

Organisationseinheit
(Institut/Abteilung).....



An Personalabteilung der Universität Innsbruck hier im Dienstweg	Einlaufbestätigung
---	---------------------------

Antrag auf Bildungskarenz gem. § 11 AVRAG unter Entfall der Bezüge bzw. Antrag auf Karenzurlaub gem. § 29b VBG zum Zwecke der Weiterbildung unter Entfall der Bezüge

Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme(n):

Die Karenz dient einer einschlägigen wissenschaftlichen Tätigkeit: ja, Begründung: _____
 nein

Bei befristeten Univ.-Ass. (Dissertationsstellen) und LaufbahnstelleninhaberInnen bitte angeben, ob die Karenzierung überwiegend der im Arbeitsverhältnis zu erbringenden Qualifikation (Diss., Habil) dient.* ja, Begründung: _____
 nein, Begründung: _____

geplanter Antritt: _____ Ende: _____

Falls die Weiterbildungsmaßnahme in mehreren Teilen erfolgt:
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____
 von _____ bis _____

Wurde bereits Bildungskarenz an der Univ. Innsbruck in Anspruch genommen: ja nein
 Wenn ja: Art der Weiterbildung: _____

Antritt: _____ Ende: _____ Gesamtdauer/Monate: _____

Hinweis: Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz oder Antritt des ersten Teils dieser Bildungskarenz angetreten werden!

Ist während der Bildungskarenz eine geringfügige Beschäftigung in der Lehre geplant: ja nein

Ich erkläre hiermit, dass ich die Anspruchsvoraussetzungen auf Weiterbildungsgeld des AMS kenne und erfülle (Anwartschaft auf Arbeitslosengeld und nicht erschöpfte Bezugsdauer): ja nein

Hiermit erkläre ich, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Ebenso nehme ich zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Änderungen und Unterbrechungen werde ich der Personalabteilung der Universität Innsbruck sofort melden. Nach Ende der Weiterbildungsmaßnahme werde ich umgehend das Formular Dienstantrittsmeldung und einen Nachweis der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme in der Personalabteilung der Universität Innsbruck einbringen.

* Ein befristeter Arbeitsvertrag verlängert sich gemäß § 20 KV um max. 1 Jahr und soweit eine Karenzierung zur Ausübung einer fach-einschlägigen wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Es findet keine Verlängerung statt, soweit die Tätigkeit überwiegend der Erreichung der im Arbeitsvertrag zu erbringenden Qualifikation (Dissertation, Habilitation) dient.

.....
Datum

.....
Unterschrift ArbeitnehmerIn

Stellungnahme LeiterIn/ProjektleiterIn:

Die Bildungskarenz wird
 befürwortet
 nicht befürwortet, weil

.....
.....
Datum

.....
.....
Unterschrift LeiterIn

